

Whitepaper; 14. Dezember 2021



Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Energiepreisen

von Rechtsanwalt Elmar Bormacher

Die Problematik ist bekannt: Energielieferanten stellen mit der Begründung der gestiegenen Energiekosten die Belieferung ihrer Kunden ein, kündigen Festverträge oder behaupten, insolvent geworden zu sein. Als Ergebnis wenden sich die Kunden mit ihrem Belieferungswunsch an ihren örtlichen Versorger, vielleicht aber auch mit ihren Fragen.

1. Der Lieferant kündigt bestehende Verträge und/oder stoppt die Belieferung

Unter Hinweis auf die hohen Preise haben bereits einige Lieferanten bestehende Lieferverträge mit Kunden gekündigt oder die Belieferung eingestellt, auch wenn es sich um Verträge mit festen Preisen und Lieferzeiträumen gehandelt hat. Die Kündigungen wurden rechtlich entweder nicht begründet oder auf ein angeblich bestehendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB gestützt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB besteht tatsächlich und kann auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist es daran geknüpft, dass Umstände eintreten, die nach Abwägung beider Interessen eine Fortsetzung des Vertrages dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar machen. Ob der Lieferant die Ware, die er verkauft, auch zu einem wirtschaftlich vernünftigen Preis einkaufen kann, ist allerdings sein Problem. Das hat auch das Amtsgericht Bottrop in einem der wenigen Verfahren, die zu dem Thema Kündigung oder Lieferstopp bereits beendet wurden, so entschieden. Die Information an den Kunden lautet somit, dass grundsätzlich kein Recht für den Lieferanten zur Kündigung besteht (mit der Begründung zu hoher Einkaufspreise) und sich damit ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen den (alten) Lieferanten ergeben kann.

2. Der Lieferant erhöht die Preise

Ob und inwiefern Preiserhöhungen auch kurzfristig möglich sind, kann nur nach Kenntnis der konkreten Vertragsregelungen entschieden werden. Allerdings wird für die meisten Lieferverhältnisse ein jährlicher Festpreis vereinbart worden sein, der nicht unterjährig angepasst werden kann. Für alle Letztverbraucher gilt außerdem eine Frist von einem Monat (Haushaltskunde) oder von 14 Tagen für die Ankündigung einer Preisänderung (§ 41 Abs. 5 EnWG). Dem Kunden steht dann ein fristloses Kündigungsrecht auf den Erhöhungsbeginn zu und er kann beispielsweise zum Grundversorger wechseln.

3. Lieferant stellt die Lieferung mit Verweis auf eine Insolvenz ein

Grundsätzlich kann nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter die Erfüllung eines Liefervertrages verweigern. Gegenwärtig werden Verträge allerdings auch vor der förmlichen Insolvenzeröffnung von Lieferanten „gekündigt“ und die Belieferung eingestellt. Nach einer Einstellung der Versorgung mit dem Verweis auf eine Insolvenz fällt der Niederspannungs- bzw. Niederdruckkunde in die Ersatzversorgung beim jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden entsprechen den allgemeinen Grundversorgungstarifen. Für „Nicht-Haushaltskunden“ kann der Grundversorger besondere Ersatzversorgungstarife vorsehen, die meist einen deutlich höheren Preis aufweisen, um das Risiko der unvorhergesehenen Ersatzversorgung abdecken zu können. Die Versorgung von Mittelspannungs- oder Mitteldruckkunden kann sogar abgelehnt werden.

Hat der alte Lieferant vertragswidrig gekündigt und muss der Kunde nun höhere Preise akzeptieren, macht sich der (alte) Lieferant somit schadensersatzpflichtig. Wenn über das Vermögen des Lieferanten wirklich ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist ein Schaden schwerer zu realisieren und möglicherweise erhält man nach langer Zeit nur eine geringe Quote. Allerdings kann der Kunde mit einem Schaden, dessen Rechtsgrund noch vor der Insolvenzeröffnung lag, gegenüber noch nicht bezahlten Rechnungen des Lieferanten aufrechnen (siehe § 95 InsO). Behauptet der Lieferant also eine vorliegende Insolvenz, obwohl der förmliche Insolvenzabschluss noch nicht vorliegt (Info aus dem öffentlichen Insolvenzregister), kann der Kunde mit dem schnellen vorherigen Abschluss eines neuen Liefervertrages bereits einen Rechtsgrund für eine Schadensersatzforderung setzen und mit dieser Forderung gegen noch nicht beglichene Zahlungen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen. So ist zumindest ein Teil des Schadensersatzanspruches noch kurzfristig realisierbar, bevor in dem folgenden Insolvenzverfahren keine nennenswerten Forderungen mehr begetrieben werden können.

Eine Information an den Kunden kann in diesem Falle also lauten, herauszufinden, ob tatsächlich schon ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (das ist ein förmliches Verfahren und benötigt etwas Zeit) und in diesem Falle den Schaden mit dem schnellen Abschluss eines Vertrages zu konkretisieren und festzuhalten (zusätzlich eventuell eine tägliche Zählerablesung).

4. Fazit

Die gegenwärtige Preissituation auf dem Energiemarkt hat zu einigen Kurzschlusshandlungen von Lieferanten geführt, die rechtlich zu beanstanden sind und zu Schaden bei den Kunden führen. Diese Kunden haben eventuell Fragen an „ihren“ Grundversorger und insofern kann der Kunde allgemein informiert werden. Konkrete Anfragen erfordern es, dass sich mit der vertraglichen Situation ein Rechtsberater auseinandersetzt. Der Kunde kann aber auf das vermutlich unrechtmäßige Verhalten seines Vorlieferanten und auf mögliche Schadenersatzansprüche hingewiesen werden.

Sprechen Sie uns an

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen hierzu oder zu anderen Themen rund um die Vertragsgestaltung mit uns Kontakt aufnehmen würden. Sprechen Sie uns auch gerne auf andere Themenbereiche aus dem Energierecht an.

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO.*changing energy.*

**Rechtsanwälte Achterwinter
E.Bormacher**

ESW ENERKO Wirtschaftsberatung GmbH

0211 / 530 660 20

Elmar.bormacher@achterwinter.de